

Regierungsvorlage
Dezember 2016

zu Zl. 01-VD-LG-1711/29-2016

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Objektivierungsgesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

Mit der geplanten Novelle sollen im Kärntner Objektivierungsgesetz – K-OG redaktionelle und inhaltliche Anpassungen erfolgen, um den Anforderungen der Praxis zu entsprechen und ein effektives und effizientes Vorgehen bei der Objektivierung in der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG vorzusehen. Zu diesem Zweck soll der 4. Abschnitt des K-OG gänzlich neu gefasst werden. Daneben soll durch Vereinheitlichung der Terminologie und durch redaktionelle Bereinigung mehr Übersichtlichkeit erzielt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 4:

Das Gesetz betreffend die Einrichtung der Agrar(bezirks)behörden, LGBl. Nr. 13/1950, ist gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung einer Agrarbehörde Kärnten (Kärntner Agrarbehördegesetz – K-ABG), LGBl. Nr. 3/2011 zuletzt idF LGBl. Nr. 85/2013, mit 1. Februar 2011 außer Kraft getreten. Der Leiter der Agrarbehörde Kärnten ist seither entweder Abteilungsleiter iSd § 13 Abs. 1 lit. b K-OG oder nach § 5a Abs. 1 der Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung – K-GOA, LGBl. Nr. 7/1999 zuletzt idF LGBl. Nr. 49/2015, vom Landeshauptmann zu bestellen. § 13 Abs. 1 lit. d kann daher entfallen.

Zu Z 5:

Die in § 23 Abs. 1 vorgesehene Ausschreibung von Stellen auf der Homepage der KABEG entspricht erwartbarem heutigen Standard und erweist sich insbesondere für die Zielgruppen der KABEG als zweckmäßig und mitarbeiterorientiert.

Die Zusammensetzung der Kommissionen (§ 26 Abs. 5, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 2 und § 29) soll qualitativ verbessert werden. Insbesondere bei der Besetzung von Primariaten soll nicht nur fachlichen Anforderungen an die zu besetzende Stelle, sondern auch dem Erfordernis von Führungs- und Managementqualitäten und der Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit entsprochen werden.

Nach § 28 Abs.6 soll die Bestellung in die Funktion des Primararztes befristet erfolgen, und zwar auch im Fall der wiederholten Bestellung. Dies deshalb, weil die Funktion des Primararztes für die Qualität der Patientenversorgung von zentraler Bedeutung und die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft von besonderer Dynamik geprägt ist. Durch die Befristung auch wiederholter Funktionsbestellungen zum Primararzt wird die Möglichkeit eröffnet, den sich ändernden fachlichen, technischen und sozialen Anforderungen des komplexen Arbeitsumfeldes eines Krankenhauses langfristig erforderlichenfalls durch Neubesetzungen Rechnung zu tragen. Die Verwendung eines im unbefristeten Dienstverhältnis stehenden Primararztes nach allfälliger Funktionsbeendigung richtet sich nach den dienstrechtlichen Bestimmungen.

Der Entfall der bisher vorgesehenen Ausschreibungspflicht betreffend Erste Oberärzte (Stellvertreter des Primararztes) erfolgt einerseits aus verwaltungsökonomischen Gründen, weil als Bewerber ausschließlich Fachärzte an der betreffenden Abteilung, deren Qualifikation bekannt ist, in Betracht kommen. Andererseits wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Bestellvorgang für den Stellvertreter der Primärärzte mit der 21. K-LVBG-Novelle, LGBl. Nr. 30/2015, in Anlage 10 zum K-LVBG abschließend geregelt wurde.

Die Neufassung der Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme in ärztliche Auszubildungsverhältnisse (§§ 24 ff) ist auf die Novelle BGBl. I Nr. 82/2014 zum Ärztegesetz 1998 zurückzuführen, mit der die

Ärzteausbildung grundlegend neu strukturiert worden ist: Mit Wirkung vom 1. Juni 2015 sind als Komponenten die Basisausbildung sowie die weiterführende allgemeinärztliche oder fachärztliche Ausbildung festgelegt worden. Ärzte in Basisausbildung und Ausbildung zum Allgemeinmediziner sollen wie bisher nach dem Datum der Promotion bzw. dem Bewerbungsdatum aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Mitwirkung der Arbeitnehmervertretung an Bestellungsvorgängen ist an die Kompetenz des Bundes zur Regelung des Personalvertretungsrechtes der in Betrieben tätigen Landesbediensteten gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG zu erinnern (vgl. VfSlg. 16.733/2002, wonach eine Kompetenz des Landesgesetzgebers, die Personalvertretung der in Betrieben tätigen Landesbediensteten zu regeln, in keinem Fall gegeben ist).

Finanzielle Auswirkungen

Nach der durch die Abteilung 5 des Amtes der Kärntner Landesregierung übermittelten Kostendarstellung sind mit der geplanten Novelle des K-OG keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen verbunden. Die Vorteile des Rechtssetzungsvorhabens liegen neben der sprachlichen Verbesserung und Bereinigung von (überholten) Fehlverweisen udgl. in der qualitativ verbesserten Zusammensetzung der Auswahlkommissionen, wobei insbesondere bei der Kommissionsbildung für Primärärzte der vermehrten Anforderung an die Beurteilung der Managementfähigkeiten der Bewerber und der Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit Rechnung getragen wird.

Ausschreibungen für Erste Oberärzte wurden bisher regelmäßig nur intern durchgeführt, sodass hier keine nennenswerten Ausgaben anfielen, es sinkt jedoch der Verwaltungsaufwand.